

**PARLAMEN TARISCHE INITIATIVE** von Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen),  
Beatrix Frey-Eigenmann (FDP, Meilen) und  
Michael Zeugin (GLP, Winterthur)

betreffend Darlegung finanzieller Auswirkungen

---

Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt ergänzt:

Art 66 Abs 2:

Die Kommission erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt Antrag. Der Bericht führt aus, welche Anträge des Regierungsrates sie aufgenommen oder abgelehnt hat und welche finanziellen Auswirkungen damit verbunden sind.

Art 86 Abs 1:

Die Kommission stellt dem Kantonsrat Antrag und erstattet ihm mündlich Bericht. Sie äussert sich im Bericht zu Abweichungen vom beim Kantonsrat eingereichten Antrag und zu den finanziellen Auswirkungen.

Martin Hübscher  
Beatrix Frey-Eigenmann  
Michael Zeugin

Begründung:

Der Regierungsrat ist nach der Kantonsverfassung verpflichtet, in seinen Berichten zu Rechtsetzungsvorhaben (z. B. in Weisungen an den Kantonsrat oder in Beleuchtenden Berichten zu Abstimmungsvorlagen) auf die «langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen» hinzuweisen (Art 67 Abs 1 KV). Im Verfassungsrat präzisier te die Präsidentin der zuständigen Kommission dies dahingehend, dass «auch die finanziellen Auswirkungen im Bericht enthalten sein müssen» (Protokoll des Zürcher Verfassungsrates, S. 3031).

Das heute noch geltende Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 (KRG) enthält zu dieser Pflicht zur Darlegung der finanziellen Auswirkungen keine ausführenden Regeln für das parlamentarische Verfahren. Insbesondere lässt es offen, ob und inwieweit sich der Regierungsrat zu den finanziellen Auswirkungen äussern muss, wenn er bei parlamentarischen Initiativen zum Ergebnis der Kommissionsberatung Stellung nimmt.

Das neue KRG vom 25. März 2019 konkretisiert diese Pflicht an zwei Stellen. So haben die Berichte des Regierungsrates an den Kantonsrat zu Gesetzen, Verordnungen und Kantonsratsbeschlüssen insbesondere «die finanziellen und personellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden sowie die Kostendeckung bei der Finanzplanung» zu erläutern (§ 81 Abs 1 KRG). Ferner hat der Regierungsrat, wenn er bei parlamentarischen Initiativen zum Ergebnis der Kommissionsberatung Stellung nimmt, unter anderem zu prüfen, «welche finanziellen Auswirkungen und Regulierungsfolgekosten zu envarten sind» (§ 65 Abs 2 KRG).

Der Kantonsrat und seine Kommissionen unterliegen keiner solchen allgemeinen Pflicht zur Darlegung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben – weder nach bisherigem noch nach dem neuen Recht, und weder für eigene Vorstösse noch für Änderungen an Vorlagen des Regierungsrates.

Um dem Kantonsrat (bzw. seinen Kommissionen) eine entsprechende Pflicht wie dem Regierungsrat aufzuerlegen muss das Kantonsratsgesetz wie vorgeschlagen ergänzt werden.